

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

(1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(a) Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Grafikerin Jeanette Jo Knauft (nachstehend Anbieter genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen.

(b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftlichen Regelungen der Einzelverträge geben die Vereinbarungen der Vertragspartner vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform durch Vertragsnachträge, was auch für diese Klausel gilt.

(c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

(2) Unternehmensgegenstand, Sitz

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Freiberuflerin. Diese hat ihren Sitz in Speyer.

## 2. Begriffsbestimmungen

(1) Werbeauftrag

„Werbenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung.

(2) Werbemittel

Ein „Werbemittel im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ kann zum Beispiel aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

a) aus einem Bild und / oder Bewegtbildern (u.a. Banner),

b) aus einer sensitiven Fläche, die beim Anklicken die Verbindung mittels einer vom Auftraggeber genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Auftraggebers liegen (z.B. Link).

## 3. Vertragsschluss

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag durch schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen können nicht als Wille zum Abschluss einer Individualvereinbarung gedeutet werden.

(2) Die Angebote des Anbieters sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab den Zugang bei dem Anbieter gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Anbieters als angenommen, sofern der Anbieter nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

(3) Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbungtreibender Auftraggeber werden, muss er von dem Anbieter namentlich benannt werden. Der Anbieter ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

## 4. Leistungen, Honorar und Rechnungsstellung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch des Anbieters für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Anbieter ist berechtigt, zur Deckung Ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

(2) Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

(3) Rechnungen sind vom Empfang der Rechnung laufenden Frist an zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, fehlerhafte Rechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung zu korrigieren.

(6) Alle Leistungen des Anbieters, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden nach Zeitaufwand gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen des Anbieters. Alle dem Anbieter erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

(7) Vergibt der Anbieter mit Zustimmung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen, stellt der Auftraggeber ihn vor hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei, d.h. er übernimmt sämtliche Kosten.

(8) Kostenvoranschläge des Anbieters sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem Anbieter schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen, wird der Anbieter den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

(9) Für alle Arbeiten des Anbieters, die aus welchen Gründen auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt dem Anbieter eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich dem Anbieter zurückzugeben.

**kunst**  
**grafik**  
**design**

**jeanette jo knauf**  
dipl. designerin (fh)

m +49 172 6023806

@ jo@kunst-grafik-design.de

w www.kunst-grafik-design.de

## 5. Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, ist der Rechnungsbetrag ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu verzinsen.
- (2) Alle offenen Rechnungsbeträge werden sofort fällig, wenn eingereichte Schecks nicht eingelöst werden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.
- (3) Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Anbieter möglich.
- (4) Mahn- und Inkassokosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Anbieter kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

## 6. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Kennzeichnung

- (1) Alle Leistungen des Anbieters einschließlich der Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Anbieters und können von ihm jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Werbeauftrages – zurückverlangt werden.
- (2) Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Anbieters darf der Kunde die Leistungen des Anbieters nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- (3) Die Arbeiten des Anbieters sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und dürfen ohne deren Zustimmung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.
- (4) Änderungen von Leistungen des Anbieters durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters und – soweit die Leistung urheberrechtlich geschützt ist – des Urhebers zulässig.
- (5) Für die Nutzung von Leistungen des Anbieters bzw. von Werbemitteln, für die der Anbieter konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Werbeauftrages, ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, ebenfalls die Zustimmung des Anbieters erforderlich.
- (6) Der Anbieter ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Anbieter und gegebenenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Der Anbieter hat einen Anspruch, bei Verwendung ihrer Werke als Urheber genannt zu werden.

## 7. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist selbst in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen des Anbieters nur im Rahmen der rechtlich zulässigen und insbesondere unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen erfolgt.
- (2) Der Auftraggeber stellt den Anbieter hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der in 7.1. genannten Pflichten resultieren können.
- (3) Informationen, die dem anderen Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim zu halten eingestuft werden können, sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (5) Der Auftraggeber stellt die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit eigenverantwortlich her.

## 8. Ablehnungsbefugnis

- (1) Der Anbieter behält sich vor, Werbeaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder zu sperren bzw. bereits veröffentlichte Werbemittel zurückzuziehen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Anbieter unzumutbar ist.
- (2) Insbesondere kann der Anbieter ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden (auf die durch ein Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden).

## 9. Haftung

- (1) Im Rahmen des Werbeauftrages besteht für den Anbieter Gestaltungsfreiheit. Texte, Bilder, Muster etc., die vom Auftraggeber gestellt werden, werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.
- (2) Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt der Anbieter keinerlei Haftung.
- (3) Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters, ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

(5) Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(6) Der Anbieter haftet nicht für unverschuldete Terminverzögerungen, entgangenen Gewinn oder nicht erzielte Einsparungen.

## 10. Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels.

(2) Der Auftraggeber hat Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach der Leistung durch den Anbieter schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung (Nachbesserung) durch den Anbieter zu. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Honorars oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

(4) Der Anbieter wird vorbehaltlich des folgenden Absatzes im Falle höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Auftragserfüllung frei; Schadensersatzansprüche bestehen deswegen nicht. Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung, der Ausfall fremder Telekommunikationsprobleme und sonstige Umstände gleich, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, die aber die Leistung des Anbieters wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

(5) Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, wird die Durchführung des Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters bestehen. Sofern es sich um eine erhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hierüber informiert.

## 11. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Speyer.

## 13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Anbieter und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Anbieters örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Anbieter ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

Speyer, im Februar 2019